

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0520/19**

Titel

Umsetzung des Stadtratbeschluss 0328/18

Bestandsbäume in Bebauungsplänen und bei Baumaßnahmen

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Stellungnahme

*1. Wie wird der Stadtratsbeschluss DS 0328/18 „Bestandsbäume in Bebauungsplänen und bei Baumaßnahmen“ umgesetzt? Bitte gehen Sie auf alle vier Beschlusspunkte ein.*

**01 Urbanes Grün wird noch stärker Teil der Erfurter Baukultur und Stadtplanung. Die Stadtverwaltung setzt daher auf Baumerhalt vor Neupflanzungen in Bebauungsplänen. Die Erhaltung von Altbäumen soll von Beginn an fester Bestandteil der Entwürfe und der Bauplanungen sein.**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1 Abs. 7 BauGB). Dabei kann nach der Rechtsprechung keinem Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB pauschal ein Abwägungsvorrang zugewiesen werden. Die planerische Abwägung muss jeweils im konkreten Einzelfall nach Ermittlung und Wichtung aller Belange erfolgen. Mit Beschluss 0328/18 hat der Stadtrat der Erhaltung von Bestandsbäumen ein hohes Gewicht zugewiesen. An diese Wichtung ist die Stadtverwaltung gebunden. Insoweit wird die Aufgabe von Bestandsbäumen nur dann vorgeschlagen, wenn die entgegenstehenden Belange den gewichtigen Belang der Baumerhaltung deutlich überwiegen.

Bei Baumaßnahmen, die durch das Tiefbau- und Verkehrsamt vorbereitet werden, erfolgt grundsätzlich die Beteiligung aller Fachämter zum Erhalt von Bestandsbäumen. Bei der Planung der Baumaßnahmen wird primär eine Erhaltung des Baumbestandes im Bereich der Maßnahme unter Einbeziehung der Vitalität der Bäume Vorrang vor einer Neupflanzung gegeben. Leider ist diese Verfahrensweise nicht immer möglich. Im Ausnahmefall und nach Zustimmung der Naturschutzbehörde werden Bäume auch gefällt.

Trotzdem ist weiterhin Ziel, die Rahmenbedingungen für den Baumschutz weiter mit allen Verfahrensbeteiligten zu optimieren. Dabei soll die Kontrolle des Baumschutzes in der Planung und Baudurchführung, die Einplanung der Finanzierung des Baumschutzes (personeller und materieller Mehraufwand), die Berücksichtigung notwendiger Standortbedingungen zum dauerhaften Überleben des Bestandsbaumes (Umfeldplanung), der Zeitpunkt der Beurteilung der Erhaltenswürdigkeit und Erhaltungsfähigkeit eines Bestandsbaumes durch Fachplaner, Einplanung von Freihaltebereiche für Bäume bei neu anzulegenden Straßen u. a. diskutiert werden.

**02 Alle Bemühungen zum Baumerhalt sind transparent nachzuweisen.**

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Erfassung und Bewertung der Bestandsbäume. Soweit ungeachtet des hohen Gewichtes der Bestandserhaltung Bäume zur Fällung vorgeschlagen werden, erfolgt eine Darstellung in den Unterlagen. Das ggf. bestehende Erfordernis des Eingriffs in den Baumbestand wird im Grünordnungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Mit dem Grünordnungsplan zum jeweiligen Bebauungsplan erfolgt eine Konfliktanalyse, deren Gegenstand auch der Umgang mit dem Baumbestand ist.

Dem Stadtrat kann somit in Kenntnis aller Informationen über den Bebauungsplan und die vorgeschlagenen Eingriffe in den Baumbestand abweichend entscheiden. Die Entscheidung über

die zu verfolgende städtebauliche Konzeption lag und liegt ausschließlich beim Stadtrat.

Bei Baumaßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes wird der eingeforderte Nachweis ab der Planungsphase in der eigenen Zuständigkeit geleistet.

**03 Für die Fälle, wo der Baumerhalt nicht möglich ist, prüft die Stadtverwaltung, inwieweit mehr Neupflanzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen durch Stadtgrün direkt in der Stadt umgesetzt werden können.**

**04 Die Stadtverwaltung nutzt hierzu den aktuellen Stand der Technik sowie neueste Erkenntnisse bei der Pflanzung von Bäumen in Städten, insbesondere bzgl. der Einordnung bei vorhandenem Leitungsbestand und der Sicherung von ausreichendem Wurzelraum.**

Für Bebauungsplanverfahren im Innenstadtbereich findet regelmäßig die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt Anwendung. Sollte die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen lt. Baumfällbescheid im Bebauungsplangebiet nicht nachgewiesen werden können, erfolgt eine Ersatzzahlung an das Garten- und Friedhofsamt, welche die Mittel zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zur Pflege des nach Baumschutzsatzung geschützten Baumbestandes einsetzt (vgl. §7 Abs. 2 der Baumschutzsatzung). Das Garten- und Friedhofsamt prüft ständig das Potential an Nachpflanzungsmöglichkeiten. Es werden dringend Ausweichstandorte für eigene Ersatzpflanzungen benötigt. Eine zeitnahe Prüfung kann derzeit nicht erfolgen, wegen personellen Engpässen.

Im Zentrum der Stadt sind jedoch ausschließlich Ersatzpflanzungen (bei Straßenbäumen) möglich, da derartige Ersatzpflanzungen nicht als Ausgleichsmaßnahme gelten. Deshalb werden Ausgleichsflächen immer neu angelegt, sodass ein weiterer Rückgang von Straßen- und Parkbäume in der Innenstadt vorhersehbar ist.

In der Phase der Bauausführung von Tief- und Straßenbaumaßnahmen werden bei absehbaren Konflikten mit Bestandsbäumen vorsorglich Baumschutzsachverständige mit einer dendrologischen Baubegleitung beauftragt. Jedoch steht der unterirdische Bauraum nur begrenzt zur Verfügung und immer mehr Medien müssen sich diesen teilen. Leitungen liegen zwar in unterschiedlichen Tiefen, aber es gibt auch hier Mindest- und Sicherheitsabstände untereinander. Das Garten- und Friedhofsamt nutzt dabei seit Jahren die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik, um den Bäumen optimierte Standortbedingungen zu bieten. Ein zu dichtes Annähern der Baumstandorte an Leitungsbestände ist jedoch nicht zielführend, da im Schadensfall der Wurzelbereich des Baumes immer aufgegraben werden muss und der Baum Schaden nimmt. Insbesondere Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen sind aufgrund des Wurzelverhaltens, des Baumgewichtes und der Übertragung der Windlast bis in die Wurzeln aus Sicherheitsgründen in Mindestabständen zu pflanzen.

Bei der Prüfung von Baumstandorten ist das Garten.- und Friedhofsamt zudem abhängig von der Genehmigung der Versorgungsunternehmen. Der Stadtratsbeschluss hat hier keine Auswirkungen auf Standortgenehmigungen gezeigt. Die Stadtverwaltung hat ausschließlich die Möglichkeit, auf die Eigenbetriebe (Entwässerungsbetrieb und Stadtbeleuchtung) sowie die Stadtwerke Einfluss nehmen.

*2. Liegen bereits konkrete Ergebnisse bzw. Beispiele vor, an denen man die Wirkung des Beschlusses 0328/18 verdeutlichen könnte?*

Seit der Beschlussfassung ist bezogen auf die Planung von Tiefbaumaßnahmen eine geringe Zeit vergangen, so dass noch keine abschließenden Ergebnisse und Beispiele vorliegen. Ansonsten wird hierzu auch auf den Umsetzungsstand zu BP 1 des Beschlusses 0328/18 hingewiesen.

*3. Welche Schritte sind noch bis zur vollen Anwendung des Beschlusses 0328/18 zu gehen? Bitte gehen Sie auf alle vier Beschlusspunkte ein.*

Die Festlegung von allgemeinen Verfahrensweisen zur vollen Umsetzung der Ziele des Beschlusses 0328/18 kann nicht vorgeschlagen werden, da jede Baumaßnahme in sich einmalig ist und die Nutzung neuer Erkenntnisse von Baumpflanzungen sowie die Anwendung des neuesten Standes der Technik auf die Belange der Einzelmaßnahme hin betrachtet werden muss. Primäres Ziel ist aber immer der Erhalt der Baumsubstanz, im Einklang mit der erforderlichen Infrastruktur und Verkehrssicherheit.

Anlagen

gez. i. A. Riese  
Unterschrift Beigeordneter 04

22.03.2019  
Datum